

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 73

Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus

Dargestellt am Beispiel Brandenburg-Preußens
in der Zeit von 1640 bis 1786

Von

Ekkehard Jost



Duncker & Humblot · Berlin

EKKEHARD JOST

**Staatsschutzgesetzgebung
im Zeitalter des Absolutismus**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 73

Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus

**dargestellt am Beispiel Brandenburg-Preußens
in der Zeit von 1640 bis 1786**

Von

Ekkehard Jost



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Jost, Ekkehard:

Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus : dargestellt
am Beispiel Brandenburg-Preußens in der Zeit von 1640 bis 1786 /

von Ekkehard Jost. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 73)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-09090-X

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-09090-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die geringfügig überarbeitete Fassung, welche von der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin im Juni 1996 als Dissertation angenommen wurde.

Zu danken habe ich an dieser Stelle insbesondere meinem Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ebel, der die Arbeit betreut hat, sowie dem Zweitgutachter, Herrn Univ.-Prof. Dr. Kunig.

Berlin, März 1998

Ekkehard Jost

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Kapitel: Von den ideengeschichtlichen und theoretischen Grundlagen zum Absolutismus im allgemeinen und zur Staatsschutzgesetzgebung im besonderen	12
(Zur zeitlichen Eingrenzung S. 12 ; Wesen des Absolutismus S. 13; zum Begriff der Staatsschutzgesetzgebung S. 18; die ausgewerteten Quellen S. 20; zum Publikationserfordernis S. 21; Naturrecht und zeitgenössische Staatstheorie S. 24; zur Souveränitätsfrage S. 29; das Gesetzgebungsrecht S. 30; von der rechtlichen Bindungswirkung S. 32; iura quaesita und ius eminens S. 36; die Rechtsschutzfrage S. 39)	
2. Kapitel: Vom Majestätsverbrechen	41
(Das Majestätsverbrechen im Römischen Recht S. 41; die deutschrechtliche Tatbestandsausformung bis zum Mittelalter S. 43; der Tatbestand im Sachsenspiegel S. 45; die Goldene Bulle S. 47; Bambergensis und Carolina S. 48; die gemeinrechtliche Lehre hierzu S. 49; das Majestätsverbrechen in den preußischen Landrechten S. 52; dasselbe unter Friedrich dem Großen S. 53; die Staatsschutzverbrechen im ALR S. 56; Würdigung S. 58)	
3. Kapitel: Zur "inneren Sicherheit"	60
(Die einschlägigen Landrechtstatbestände S. 60; vom Duellunwesen S. 63; Bettellei und Armenwesen S. 67; von Schaustellern S. 72; Kriminalitätsbekämpfung S. 73; Seuchenbekämpfung S. 77)	
4. Kapitel: Die "Versammlungsfreiheit"	83
5. Kapitel: Zur Zensur	86
(Historischer Überblick S. 86; die Zensurgesetzgebung unter dem Großen Kurfürsten S. 89; dieselbe unter den beiden ersten preußischen Königen S. 90; Zensur im aufgeklärten Absolutismus S. 91; die Zeitungszensur unter Friedrich dem Großen S. 92; Würdigung S. 95; die Bücherzensur S. 96; Aufklärer und Zensur S. 100; Ergebnis S. 102)	
6. Kapitel: Vom Paßwesen und der Auswanderung	104
(Historischer Überblick S. 104; der Paß S. 105; das Auswanderungsrecht in Preußen S. 106; dasselbe während der Regierung Friedrich's II. S. 108; das Vorspannpaßwesen S. 112; die Desertion betreffende Gesetze S. 113; Würdigung S. 114)	

7. Kapitel: Die Judengesetzgebung	115
(Die Judenpolitik unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm S. 115; das Wiederaufnahmedikt von 1671 S. 117; vom Hausieren S. 120; die Judengesetzgebung unter Friedrich Wilhelm I. S. 126; die friderizianische Judenpolitik S. 130; das General-Privileg und Reglement von 1750 S. 132; die Porzellanabnahmepflicht S. 135; die preußische Judenpolitik und -gesetzgebung in den neuerworbenen Provinzen S. 138)	
8. Kapitel: Zur Wirtschaftsgesetzgebung	142
(Zum Merkantilismusbegriff S. 143; das preußische Merkantilssystem S. 143; Peuplierungspolitik S. 144; Wollmanufakturpolitik S. 151; Seidenindustrie S. 158; Baumwollindustrie S. 158; Metallindustrie S. 160; Glas- und Spiegelindustrie S. 164; merkantilistische Münzpolitik S. 167; Abschößgesetzgebung S. 173; Landwirtschaftspolitik S. 174; Ein- und Ausfuhrverbot S. 177)	
9. Kapitel: Zusammenfassung	180
Anhang: Staatsschutzgesetzgebung in Preußen	182
I. Paßwesen und Auswanderung	182
II. Zensur/Versammlungsfreiheit	190
III. Innere Sicherheit	192
IV. Juden betreffende Maßnahmen	201
V. Wirtschaftsgesetzgebung	208
Quellen- und Literaturverzeichnis	238
I. Akten und Gesetzestexte	238
II. Sekundärliteratur	238
Personen- und Sachregister	246

Einleitung

Als sich zur Jahreswende 1989/90 abzeichnete, daß die Lebensdauer der totalitären Regime sowjet-russischer Ausprägung in Ost- und Mitteleuropa, welche die Ausübung ihrer Herrschaft vor allem auf ein ausgeklügeltes Überwachungs- und Kontrollsystem ihrer Bevölkerung stützten, endlich sein würde, ließ dieser Umstand neuerlich die Frage aufkommen, ob es sich hierbei um systemimmanente Erscheinungsformen staatlicher Autoritätsausübung handelt, die unserem Jahrhundert zueigen sind, oder ob es vergleichbare Kontrollmechanismen auch schon früher, vor allem in dem häufig mit negativen Vorzeichen bedachten preußischen absoluten Staat, gab. Dieses pressierte um so stärker, je mehr allmählich im Zuge zu leistender "Aufräumarbeiten" der wahre Umfang dieser zwar allgemein, aber nicht immer näher bekannten Bespitzelung zutage gefördert wurde.

Inspiriert durch ein ähnlich gelagertes Aufsatzthema¹ soll hier in einem zeitlich weiter gesteckten Rahmen der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich ein Staat (konkret der preußische, der neben Österreich bedeutendste Territorialstaat des 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation) im Zeitalter des Absolutismus im Wege der Gesetzgebung – ganz allgemein ausgedrückt – "geschützt" hat, wobei getreu dem Rankeschen Prinzip aufgezeigt werden soll, was es gab. Dabei ist keineswegs vergessen worden, daß aus einem Gesetz nicht unmittelbar auf die Verwaltungswirklichkeit und Lebensrealität rückgeschlossen werden kann. Weil damals aber – anders als in der gegenwärtig gängigen Gesetzgebungspraxis – in den Gesetzen selbst die Motive und ihre Begründung mitenthalten waren, sind sie gleichwohl aussagekräftiger als die modernen abstrakten Gesetzestexte. Deswegen werden auch prägnante Formulierungen wörtlich zitiert, weil die plastische Ausdrucksweise des absolutistischen Gesetzgebers im Barock ein beredtes und anschauliches Bild seiner Intentionen gibt. Außerdem läßt sich daraus immer wieder entnehmen, daß es bei der praktischen Umsetzung legislatorischer Maßnahmen Defizite gab², was wiederum deren häufigen neuerlichen und oftmals verschärften Erlaß notwendig werden ließ. Das Unterfangen stützt sich im wesentlichen – ausgehend von den drei brandenburgischen bzw. preußischen Landrechten aus

¹ Fijal/Jost, Staatsschutzgesetzgebung in Preußen unter der Regentschaft Friedrichs des Großen, in: Aufklärung 1994 / S. 49-83.

² Neugebauer, in: Brandenburgische Geschichte, S. 350.

den Jahren 1620, 1685 und 1721³ – auf eine Auswertung des sog. "Mylius", keiner offiziellen, aber einer von höchster Seite aus autorisierten Gesetzesammlung. Den Entwicklungsschlußpunkt bilden dann die einschlägigen Regelungstatbestände des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794. Wenngleich es erst nach dem Tode Friedrichs des Großen in Kraft trat, so ist es dennoch als die Kodifikation seiner Ära anzusehen und daher von dem hier gesteckten Zeitrahmen noch mitumfaßt. Hierbei ist es das Anliegen, Entwicklungstendenzen innerhalb des Untersuchungszeitraumes aufzuzeigen, wobei interessanterweise damals wie heute durchaus ähnlich gelagerte Problemfelder existierten, zu deren Bewältigung man sich des Gesetzgebungsinstrumentariums bediente.

Nach einem die geistes- und ideengeschichtlichen Grundlagen des Absolutismus im allgemeinen und der Staatsschutzgesetzgebung im besonderen behandelnden Eingangskapitel, in welchem auch die zeitliche Eingrenzung näher begründet, der Begriff der Staatsschutzgesetzgebung eingegrenzt und auf die Gesetzgebungspraxis eingegangen wird und das damit die theoretisch-abstrakte Basis für die Untersuchung darstellt, soll in den nachfolgenden Kapiteln auf die in Gruppen systematisierte Materie der Staatsschutzgesetzgebung im einzelnen eingegangen werden. Ein Hauptpunkt ist selbstverständlich das Majestätsverbrechen. Neben einem historischen Abriss hierzu wird die Ausformung erläutert, die es während des hier interessierenden Zeitraumes erfahren hat. Weitere Legislativakte werden unter dem modernen Begriff der "inneren Sicherheit" zusammenfassend dargestellt. Es folgt die Erörterung von Gesetzgebungsmaßnahmen, welche die Zensur, das Paßwesen, als separate Bevölkerungsgruppe die Juden und solche, welche die Wirtschaft Brandenburgs-Preußen betreffen. Eine eindeutige Zuordnung der Gesetze zu einer der gebildeten Gruppen ließ sich dabei allerdings nicht immer erreichen, vielmehr gibt es Überschneidungen. Dieses zeigt aber nur die Verflechtung und gegenseitige Bedingtheit der Gesetze. Denn der letztendlich ergangene Legislativakt hatte häufig verschiedene Gründe und Ursachen, die zu seinem Erlaß führten. Vor allem bei Wirtschaftsgesetzen und solchen, welche die jüdische Bevölkerung betreffen, wird sich oft ein solcher Zusammenhang aufzeigen lassen, aber genauso zwischen dem Paßwesen und der Wirtschaft, zumindest partiell.

Daß es sich hier bei den im Gesetzgebungsweg geregelten Sachverhalten um keineswegs nur "historische" Problemfelder handelt, beweisen gerade gegenwärtig aktuelle nationale und internationale Gesetzgebungsvorhaben, denen vom Regelungsanlaß her ähnliche Aufgaben zur gesetzlichen Lösung zugrunde liegen wie damals. Aber auch der ständige Ruf nach staatlichen Subventionen für die Wirtschaft ist insofern nichts Neues und vergleichbar der damaligen

³ Berner, §§ 38ff. = S. 29ff.

staatsinterventionistischen Wirtschaftsgesetzgebung, nämlich der Förderung der einheimischen Wirtschaft durch Zölle und Ein- bzw. Ausfuhrverbote im Untersuchungszeitraum, um sie gegenüber der ausländischen zu begünstigen bzw. wettbewerbsfähig zu machen. Selbst Majestätsbeleidigungen können auch heutzutage noch begangen werden, wie darüber und über deren rechtliches Nachspiel berichtende Zeitungsartikel⁴ bezeugen. Es handelt sich selbst bei diesem Tatbestand um kein quasi "archaisches", aus grauen Vorzeiten stammendes Delikt, sondern um eine zumindest in Monarchien noch gegenwärtige Rechtsmaterie.

Mögen Teilbereiche der hier untersuchten Gesetzesmaterie womöglich schon in der einen oder anderen Einzeldarstellung behandelt worden sein, so unternimmt diese zusammenfassende Untersuchung den Versuch, dieselbe unter dem übergeordneten Aspekt des Staatsschutzes darzustellen.

⁴ Z. Beisp. FAZ vom 2. II. 1995; Haubold, Erhard: Über Skandale am Hof wird in Thailand nur gemunkelt, in: F.A.Z. vom 24. VI.1996, S. 11f.